

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00119

vom 5. Februar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00119

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00119 du 5 février 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00119 del 5 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

E. 1.2

Soweit der Beschwerdeführer beantragen liess, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, das Inkasso einer allfälligen Rückforderung selber vorzunehmen (Antrag Ziff. 3), ist ihm entgegenzuhalten, dass Inkassofragen nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids

bilden. Es fehlt diesbezüglich an einem Anfechtungsgegenstand, weshalb insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Im Übrigen übt das Sozialversicherungsgericht nicht die Aufsicht über die Beschwerdegegnerin aus, weshalb sie deren ungewöhnlich erscheinenden Inkassomasnahmen (vgl. Urk. 3) nicht zu bewerten hat.

E. 1.3.1

Am 27. Mai 2021 liess der Versicherte sowohl ein Wiedererwägungsgesuch als auch ein Erlassgesuch stellen. Auf das Wiedererwägungsgesuch trat die Suva mit Verfügung vom 14. Juli 2021 nicht ein. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft (vgl. Urk. 2 Sachverhalt lit. c und Sachverhalt im Urteil UV.2022.00034 vom 15. Juni 2022, Urk. 7/335).

E. 1.3.2

Mit Verfügung vom 20. September 2021 (Urk. 7/310) teilte die Suva dem Versicherten mit, dass das Erlassgesuch vom 27. Mai 2021 nach Ablauf der Frist von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) gestellt worden sei, weshalb ein Erlass «nicht mehr geltend gemacht werden» könne. Die dagegen erhobene Einsprache vom 19. Oktober 2021 (Urk. 7/322) wies die Suva mit Entscheid vom 20. Januar 2022 (Urk. 7/327) ab.

Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht in dem Urteil vom 15. Juni 2022 (Prozess Nr. UV.2022.00034; Urk. 7 / 335) in dem Sinne gut, dass der Einspracheentscheid vom 20. Januar 2022 aufgehoben und die Sache an die Suva zurückgewiesen wurde, damit sie das Erlassgesuch vom 27. Mai 2021 materiell behandle.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 6. Januar 2023 (Urk. 7/33 9) wies die Suva das Erlassgesuch ab und begründete dies damit, dass der Versicherte nicht gutgläubig gewesen sei. Die dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/341) wies die Suva mit Entscheid vom 22. Juni 2023 (Urk. 2) ab. Das Gericht zieht in Erwägung:

E. 2

.2

Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 138 V 218 E. 4, 112 V 97 E. 2c).

Nach der Rechtsprechung ist bei der Frage nach der Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (Urteil des Bundesgerichts 8C_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.2 m.w.H.).

E. 3

.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) im Wesentlichen aus, dass sie den Beschwerdeführer mehrfach informiert habe, dass er veränderte Verhältnisse, etwa veränderte erwerbliche Verhältnisse, zu melden habe. Er sei zudem darauf hingewiesen worden, dass er im Falle von verspäteten Meldungen zu viel bezogene Leistungen allenfalls zurückerstatten müsse. Der Beschwerdeführer, der über eine gute Bildung verfüge, habe trotz diesen Belehrungen seine Meldepflicht verletzt. Zudem habe er auch im Fragebogen zur Rentenrevision im Jahr 2012 keine entsprechenden Angaben gemacht. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer mindestens einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe und damit kein guter Glaube vorliege. Bei dieser Sach- und Rechtslage brauche das zweite Kriterium für einen Erlass - eine grosse Härte - nicht geprüft zu werden. Das Erlassgesuch sei zu Recht abgewiesen worden.

Im Rahmen des vorliegenden Prozesses hielt die Beschwerdegegnerin an dieser Sichtweise fest (vgl. Urk. 6).

E. 3.2

Demgegenüber liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen vortragen (Urk. 1), dass der angefochtene Einspracheentscheid nur floskelhaft begründet worden sei, weitestgehend aus Textbausteinen bestehe und nicht auf die konkrete Situation eingehe, weshalb der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt sei. Dies müsse ohne Weiteres zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen, was vorliegend kein «formeller Leerlauf» sei (S. 4 f.). Der gute Glaube dürfe vorliegend nicht verneint werden (S. 5 ff.): -

weil sich die gesundheitliche Situation nicht verändert habe, -

weil sich der Tätigkeitsbereich des Beschwerdeführers nicht relevant verändert habe, -

weil der Beschwerdeführer zeitweise auch weniger verdient habe und dieser Umstand auch nicht zu einer Erhöhung der Rente geführt habe, -

weil sich der Beschwerdeführer an die Nachfragen der Beschwerdegegnerin gewöhnt gehabt habe, weshalb der Eindruck entstanden sei, er müsse sich nicht von sich aus melden,

-

weil der Beschwerdeführer davon ausgegangen sei, dass er die Karriere, wie er sie mit der Knieschädigung durchlaufen habe, selbstverständlich auch im Gesundheitsfall ohne das geschädigte Knie hätte durchlaufen können, -

weil der Beschwerdeführer keine versicherungsrechtlichen Kenntnisse habe, -

weil die Bemerkungen der Beschwerdegegnerin bezüglich der «guten Ausbildung» widersprüchlich und treuwidrig seien.

E. 3.3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin das Erlassgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Dabei steht die Frage im Zentrum, ob der Beschwerdeführer die zurückgeforderten Rentenbetreffnisse in gutem Glauben entgegengenommen hat oder ob ein solcher guter Glaube zu verneinen ist.

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer rügen liess, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, weil der angefochtene Einspracheentscheid zu wenig auf die konkrete Situation eingehe und nur floskelhaft begründet worden sei, ist sein Vortrag offensichtlich unzutreffend. Aus dem angefochtenen Entscheid geht vielmehr in aller Deutlichkeit hervor, was die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vorwirft: Letzterer habe ihr pflichtwidrig eine erhebliche Einkommensverbesserung verschwiegen, damit seine Meldepflicht verletzt und weiterhin seine Rente kassiert, obwohl er gewusst habe oder zumindest hätte wissen müssen, dass er durch seine Passivität pflichtwidrig gehandelt habe.

Nach Lage der Dinge ist der angefochtene Einspracheentscheid

jedenfalls genügend ausführlich begründet. Eine Gehörsverletzung ist nicht ersichtlich.

E. 5.1

In seinem Urteil vom 30. September 2015 (Prozess Nr. UV.2013.00198; Urk. 7/48) erwog das hiesige Gericht Folgendes (E. 6.3): Rentenbezüger haben jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden (Art. 31 ATSG). Indem der Beschwerdeführer seine am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.